

Vorschläge,

allen

Livländischen Guttsbesitzern

zur Beherzigung .

empfohlen

von

Heinrich von Hagemeister,

R. K. Collegien-Assessor, Erbherren von Alt-Drestenhof.

Dorpat, 1817.

Bedruckt bei J. E. Schönmann.



Der Druck dieser Schrift ist unter der Bedingung erlaubt, daß nach Erscheinung, vor dem Verlaufe derselben, zwei Exemplare für die öffentliche Kaiserliche Bibliothek, ein Exemplar für das Ministerium der Volks-Aufklärung, ein Exemplar für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, ein Exemplar für die geistliche Akademie, ein Exemplar für die Censur-Behörde der Kaiserlichen Universität Dorpat, an diese Censur-Behörde eingesandt werden.

Dorpat, den 13. August, 1817.

Hofrath und Professor Gustav Ewers,
Censor.

i 30742286

Est.

96

Man könnte wohl jedem Landwirthe unserer Provinz die Frage vorlegen: „ob der Bauerstand „durch dasjenige, was in den letzten zwölf Jahren „für ihn geschehen, zufrieden gestellt ist?“ und ohne Zweifel wird ein einstimmiges „Nein“ überall die Antwort seyn. Warum sollten wir ihm dieses auch verargen, da eigenes Gefühl uns überzeugen kann, daß jeder Mensch, der zu denken anfängt, nach einer höheren Stufe des Wohlseyns

strebt, selbst auch, wenn seine Beavisse noch zu beschränkt sind, um ausdrücken zu können, was er in seinem Innern bloß ahndet. So geht es auch hier; — der früher der Willkühr seines Herrn ausgesetzte Leibeigene, ohne festes Eigenthum, ohne Interesse für das Land, welches ihm heute zu seiner Nahrung angewiesen war, und morgen willkührlich genommen werden konnte, vegetirte bloß; der erleichterte, mit festem Eigenthume begabte, und nach sehr humanen Gesetzen behandelte Bauer fängt an sich zu fühlen, vergißt, was bereits für ihn geschehen, und erwartet noch viel mehr.

Nie sind wohl die Hoffnungen des Bauerstans des mehr getäuscht worden, als durch die Resultate der Güter: Messungen, und die hierauf begründeten Wackenbücher. Fast allgemein wird ihr Inhalt mit finsterner Stimmung betrachtet, und nur, weil die Nothwendigkeit es gebietet, befolgt. Was Heilsames für ihn durch die Bauer: Verordnung geschehen, begreift wohl nur der geringste Theil,

und so möchte denn wohl die Aeußerung jenes Ehsten: „es sey das alte Pferd mit einem neuen Sattel,“ die allgemeine Meinung des Livländischen Bauers am besten ausdrücken.

Wer wollte auch läugnen, daß die großen Ereignisse der letztverfloffenen Jahre mächtig dahin wirken, diese Stimmung zu befördern. Entfernt von allen Verbindungen mit den Bewohnern anderer Länder, hielt unser Bauer das Reich, in dem er lebte, für die ganze Welt, und größtentheils unbekannt blieb es ihm, daß jenseit dessen Grenzen der Ackermann sich eines bessern Zustandes erfreue. Izt wird es anders; der heimkehrende Krieger, der seit Jahren Länder durchzog, die keine Leibeigenschaft kennen, erzählt von blühenden Dörfern und wohlgebauten Häusern, spricht von wohlhabenden Bauern, die größtentheils keine Frohnarbeit leisten. — Der Zuhörer betrachtet wehmüthig sein Raffbrod, denkt nicht daran, daß auch er, bei der gegenwärtigen Verfassung durch Fleiß und

Thätigkeit sich in eine Lage zu setzen vermag, die der seines ausländischen Standesgenossen wenig nachgiebt; sondern erwartet dieses Alles von dem sehnlichst gehofften Ziele seiner igtigen Wünsche — von der persönlichen Freiheit.

So ist es, und nicht anders! — Es gab Zeiten, wo das eben ausgesprochene Wort in unserm Vaterlande verhaßt war, wo nur das heilsam schien, was seit Jahrhunderten von unseren Vorfahren auf uns vererbt war, wo jeder des Beinahe eines gefährlichen Neuerers gewärtig seyn konnte, der es wagte, dem Veralteten das Ehrwürdige zu nehmen; igt, wo jedes Blatt der neueren Geschichte uns mahnt, aus den Ursachen die Folgen zu schließen, igt, wo ein milderer Sinn für Menschen:Glück und Menschen:Rechte bei uns einheimisch geworden ist, igt möge es erlaubt seyn, diesen Gegenstand zu berühren.

Immer lauter wird unter den Gutsbesitzern Livlands die Aeußerung: daß dem Zustande unse-

rer Landwirthschaft eine Krisis drohe, die nur durch die Freiheit des Bauerstandes enden könne; immer allgemeiner wird der Wunsch, daß diese Periode schon überlebt seyn möge; man erkennt, daß dem Geiste unseres Jahrhunderts nicht widerstanden werden könne; daß es Pflicht sey, Sorgen zu übernehmen, die sonst unsern Kindern zu Theil werden müßten; man sieht ein, daß dieses große Werk dem Sinne unseres erhabenen Beherrschers nicht entgegen seyn könne, weil uns verbrüderete, benachbarte Provinzen sich mit höchster Genehmigung damit beschäftigen; man erkennt, daß das Unvermeidliche sich nicht lange vermeiden lasse, daß früher oder später doch geschehen müsse, was wahrlich in seinen Folgen Allen heilsam seyn wird. Aber die Frage: wie soll dieses geschehen? wie soll sich alles gestalten, daß nicht in dem Chaos verloren gehe, was unsere Existenz bisher sicherte? Die Frage hat noch keiner zu lösen versucht.

Darum ist es Zeit, daß über diesen Gegen-

stand sich äußere, wer es vermag; daß der Freund sich mittheile dem Freunde, und aus dem Ideens tausche entnommen werde, was das Beste, das Heilsamste sey.

Denn: forget in der Zeit, so habt ihr in der Noth!

V o r s c h l ä g e .

Jedem das Seine. Dem Gutsbesitzer bleibe das Eigenthum des Landes, dem Bauer die freie Anwendung seiner Kraft; er werde Pächter, bis Fleiß und Arbeitsamkeit ihn in den Stand setzen, eigen- thümlich Land zu erwerben. Damit aber dem gegen- wärtigen Bauerwirthe kein schlechteres Recht ge- boten werden möge, als er bereits besitzt, so sey derselbe sammt seinen männlichen Nachkommen in der Ordnung der Erstgeburt, Erbpächter, und erst dann erhalte der Grundherr den uneingeschränk- ten Besitz des Gesindes, wenn der Erbpächter das

selbe verläßt, oder ohne männliche Nachkommen stirbt, oder durch unterlassene Zahlung der Pacht und der Abgaben, so wie durch schlechte Führung und üble Wirthschaft, das Gesinde verwürkt.

2.

Ungern verläßt der Mensch die Hütte seiner Väter, das Land, welches er baute. Ungern wird auch der Bauerwirth sein Gesinde verlassen, und jede noch so harte Pachtbedingung, die er nachher nicht zu erfüllen vermag, eingehen, um nur zu bleiben, wo das Gewohnte ihn umgiebt. Darum, daß nicht benußt werde, was Unverstand gewährt, so werde mit Berücksichtigung der Local-Verhältnisse ein Maximum der Erbpachtsumme festgesetzt, welche nach dem Verlangen des Gutsherrn entweder durch Arbeitsleistungen oder Getreide zu berichtigen ist.

3.

Fast alle Bauerländer unserer Provinz sind gemessen, daher ein Maassstab vorhanden, nach

welchem das Maximum der Erbpacht bestimmt werden könnte. Vielleicht wäre nicht unbillig, dieses auf zwei Löße Korn für jeden Thaler des Landeswerthes festzusetzen, die für das Innere des Landes zu gleichen Theilen aus Roggen, Gerste, und Haber, für Gesinde aber, die bis 40 Werst von Riga, 25 Werst von Dorpat und Pernau, und 10 Werst von den kleinen Städten entfernt sind, aus Roggen und Gerste bestehen müßten. Hierdurch würde derjenige Bauer, welchem die Nähe der Stadt einen vortheilhaftern Absatz seiner Producte zusichert, auch verhältnißmäßig mehr zinsen. Da aber die Erfahrung lehrt: daß selten alle Getreide-Gattungen gleich gut gedeihen, auch den Gutsbesitzern, in Ermangelung der nöthigen Fuhrren, der Verkauf des Kornes schwer werden mögte, so bezahle der Erbpächter den Werth seines Zins-Kornes mit Geld, nach einem obrigkeitlich immer für die nächsten 10 Jahre festzusetzenden Preise. Der hiezu dienliche Maassstab könnte hervorgehen, wenn man aus den an jedem ersten Januar und

ersten Julius der letztverfloffenen 10 Jahre in Riga Statt gefundenen Kornpreisen den mittlern Durchschnitt annähme, und diesen, in Silber:Rubel reducirt, als Norm für die nächst bevorstehenden 10 Jahre festsetzte.

Wo der Gutsherr die Pacht durch Arbeitsleistungen entrichtet zu haben wünscht, da sey der Inhalt des Wackebuches das Maximum dessen, was von dem Erbpächter gefordert werden darf.

4.

Wer seine Pachtsumme mit Geld berichtigen soll, und im Frühjahr die halbjährige Pacht vorausbezahrend entrichtet, höre auf, Frohnarbeit zu leisten (außer der nachher im 10ten §. benannten); bis dahin leiste er, was das Wackebuch bestimmt. Wer aber in drei Jahren nach geschehener Ankündigung nicht im Stande ist, die bestimmte halbjährige Pachtsumme im Frühjahr vorauszuführen, der verliere das Recht zur Erbpacht, und das Ges

finde falle dem Grundherrn anheim. Im Herbst könnte durch übereilten Verkauf der Producte die Pachtsumme auch von schlechten Wirthen herbeigeschafft werden, deswegen möge die Pacht nur im Frühjahr anzutreten seyn.

5.

Wer einmal in den Stand des Erbpächters getreten, und nachher seine Pacht, sie möge in Geld oder Arbeitsleistungen bestehen, nicht entrichtet, verliere (wenn nicht erwiesenes, unverschuldetes Unglück die Ursache war,) das Gesinde. Ein Gleiches geschehe dem schlechten Wirthe, der die Cultur des Ackers und die Erhaltung der Gebäude verabsäumt; der ohne Bewilligung des Grundherrn in einem Jahre mehr als den zwanzigsten Theil seiner bewachsenen Buschländer abrodet, oder durch schlechte Führung und mangelndes Wirthschafts-Inventarium zur Gesindes-Verwaltung unfähig wird. In allen Fällen sey gerichtliches Erkenntnis erforderlich; doch dürfe kein Erbpächter zu an

derer Zeit, als zu Ende des März: Monates, von seinem Gesinde entfernt werden, oder solches früher freiwillig verlassen. In jedem Fall aber, es möge der Pächter das Gesinde aufgeben wollen, oder ihm solches einer der bewegten Ursachen wegen genommen werden, gehe halbjährige Aufkündigung voraus; und der abziehende Pächter sey verpflichtet, das Roggenfeld gehörig besäet, die Roggenstoppel aufgespült, so wie auch den Dünger des letzten Winters, und einen verhältnismäßigen Vorrath an Brennholz zu hinterlassen.

Höchst nöthig wäre es, den Rechtsgang in Aussetzung: Sachen dergestalt einzurichten: daß von angebrachter Klage bei der ersten, bis zur allendlichen Entscheidung der letzten und höchsten Behörde, nie mehr als vier Monate verfließen dürften, damit wenn die Aufkündigung zu Michaelis erfolgte, und ein Rechtsstreit darüber angefangen würde, solcher nothwendig zwei Monate vor der zum Bezuziehen bestimmten Zeit allendlich entschie-

den sey, wodurch der Bauer in die Möglichkeit versetzt wird, sich bei Zeiten eine neue Pachtung, und der Guts Herr, einen andern Pächter zu suchen.

6.

Der Erbpächter möge sein Gesinde freiwillig verlassen oder aus selbigem entfernt werden, so erhalte er immer eine Entschädigung für die in baulichem Zustande vorhandenen und von ihm selbst oder seinem Erblasser erbauten Gebäude. Die Erbauungskosten derselben müßten gerichtlich geschätzt werden, wobei aber das aus dem Guts:Walde genommene Bauholz, und das von den Gesindes: Ländern erzielte Stroh nicht in Anschlag zu bringen wäre. Von der durch diese Schätzung ausgemittelten Summe müßten bei Miegen und Wohnhäusern, für die gehabte Nutzung, für jedes Jahr 2½ prEt., und für die übrigen Nebengebäude, die gewöhnlich mit weniger Sorgfalt erbaut werden, 4 prEt. in Abrechnung gebracht, und der Ueberschuß als Eigenthum des Bezuzüglers betrachtet werden.

Auf diese Art würden Kiegen und Wohnhäuser, die vor 40 Jahren, und Nebengebäude, die vor 25 Jahren erbauet worden, ohne weitere Berechnung zum Grund und Boden gehören.

Damit aber für die Zukunft eine zweckmäßigere Bauart Statt finde, so müßten Gebäude, die künftig ohne gehörig gemauertes Fundament erbaut würden, gar nicht zur Schätzung gebracht werden,

Bei gut gebauten massiven Gebäuden, die freislich ist wohl noch sehr selten seyn möchten, dürfte der vorgeschlagene jährliche Abzug zu hoch erscheinen, und daher ein anderes Verhältnis, mit Berücksichtigung des gebrauchten Bau-Materials, festzusetzen seyn.

7.

Dem Hofe bliebe zur Bestreitung der Wirthschaft kein anderes Mittel übrig, als die dazu erforderliche Anzahl Knechte und Mägde, und den

gehörigen Anspann zu halten. Damit aber nicht aus Mangel an Knechten des Hofes Acker unbestellt bleibe, so sey jeder Bauer (mit Ausnahme des Erbpächters und seines ältesten Sohnes) verpflichtet, vom zurückgelegten 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre, also 3 Jahre lang, für Kost und bestimmten Lohn, dem Hofe als Knecht zu dienen. Diese Festsetzung würde einen zweifachen Vortheil gewähren, weil nicht nur der Hof dadurch gegen den Mangel an Knechten einigermaßen gesichert wird, sondern auch der unter zweckmäßiger Aufsicht stehende Knecht hier besser arbeiten lernt, als es bei einem faulen Wirthye vielleicht der Fall wäre, und Mittel findet, sich landwirthschaftliche Kenntnisse anzueignen, die ihm im Geiste unbekannt geblieben wären. Es möchte also die Ausführung dieses Vorschlages in thren Folgen auch günstig auf die Wirthschaft des Bauern wirken.

In Hinsicht der Mägde ließe sich etwas Nennliches bestimmen, wenn nicht dadurch ein Nachtheil

für die Bevölkerung zu befürchten wäre, da die meisten derselben zwischen dem 20sten und 23sten Jahre verheirathet werden. Bei den Männern könnte es auch wohl günstig auf die Population wirken, wenn zu frühzeitige Ehen, die ist unter den Bauern sehr häufig sind, auf diese Art behindert würden.

Im Allgemeinen läßt es sich auch nicht erwarten, daß es dem Hofe an freiwillig dienenden Mägden fehlen werde, weil die Zahl derselben viel beträchtlicher, als die der Knechte ist, und die Mägde überdieß von ihren Wirthen bei schwerer Arbeit bis her so wenig Lohn erhalten haben, daß sie (besonders die ältere Classe, die schon gezwungen ist, dem Ehestande zu entsagen) wahrscheinlich gern in die Dienste des Hofes treten werden.

8.

Es müßte den Guts:Gerichten aufgegeben werden, nur solche Subjecte zu Rekruten auszuheben,

die nicht mehr zum Dienste des Hofes verpflichtet sind.

9.

Die Kost der Knechte und Mägde sey nicht unterschieden von der des übrigen Hofes: Gesindes. Auf bedeutenden Gütern würde diese wohl in das landübliche Deputat für jeden Menschen verwandelt werden müssen. Kleidung könnte der Guts: herr den Knechten und Mägden nicht in Natur geben, da das Haupt:Erforderniß — die Spinneret — wegfällt, daher denn die Entschädigung dafür in Geld bestehen müßte. Auch möge der Grund berücksichtigt werden, daß der Knecht seine Kleidungs:Bedürfnisse immer wohlfeiler zu erhalten vermag, als der Preis ist, für welchen der Guts: herr das dazu Erforderliche kaufen kann. Ueberdieß würden auch wohl manche von ihren Eltern auf die dreijährige Dienstzeit damit versorgt werden, und folglich eher in den Stand kommen, so viel zu ersparen, daß eine eigene Pachtung angestretet werden könne.

Für Kleidung und Lohn wäre billig jährlich je dem Knecht der Werth von 7 Eßfen Roggen, und der Magd der Werth von 5 Eßfen Roggen, nach den zu bestimmenden Preisen des Pachtornes, zuzugestehen.

10.

Es läßt sich nicht läugnen, daß zur Zeit der Erndte, des Heumachens, der Dünger-Fuhre und des Dreschens unsere landwirthschaftlichen Geschäfte sich dergestalt häufen, daß die für gewöhnlich erforderliche Anzahl Hofesknechte und Mägde nicht zureichen kann. Tagelöhner sind bei der geringen Volkszahl unserer Provinz nicht zu haben, oder müßten in dieser Periode allgemeiner Thätigkeit mit einem Preise bezahlt werden, der der Arbeit keinesweges entspricht.

Diesem abzuhelpen, müßte jeder bisher sogenannte Viertel, zu welchem der gegenwärtige Dritthalb- und Drei-Tage-Bauer gehört, verpflichtet werden, für den Hof 2 Looffstellen in jedem Felde abzugränd-

ten, das Getreide davon zur Wiege zu fahren und zu dreschen, eine Looffstelle gehörig mit Dünger zu befähren, 5 Looffstellen Heuschlag zu mähen, und das Heu in Scheunen oder Kujen zu legen. Zu diesen Arbeiten sind geseklich erforderlich: 9 Tage zu Pferde und 44 Tage zu Fuß. Wenn nun nach einem billigen Maasstabe für ein Loof Roggen 8 Tage zu Pferde oder 11 Tage zu Fuß angeschlagen werden können, so würde jedem Bauer dieser Größe für die benannte Hülfs-Arbeit jährlich der Werth von $5\frac{1}{2}$ Eßfen Roggen von der Pachtsumme abzurechnen seyn.

Das kleinere oder größere Gesinde leiste diese Hülfs-Arbeit, nach dem Verhältnisse seines Landeswerthes oder Haken-Anschlages.

11.

Nach die Holz-Anfuhr, besonders bei fortgesetztem Branweinbrande, das Anführen von Baumaterialien, und der Transport der Guts-Producte, möchte mit der zum Feldbau hinreichenden

Anzahl Knechte nicht zu bestreiten seyn. Zwar ließe sich auch hierzu, unter den im vorigen Paragraph vorge schlagenen Bedingungen, eine gewisse Anzahl Tage für jeden Gesinde;Inhaber festsetzen, allein die Verschiedenheit der Local;Verhältnisse, die Entfernung des Waldes und der Städte können nur diese bestimmen. Außerdem läßt sich voraussetzen, daß der im Winter mit seinen Gesindes;Arbeiten nicht gehörig beschäftigte Bauer gern diese Fuhren für billige Bezahlung übernehmen werde, weil ihm hierdurch zugleich ein Mittel gegeben wird, einen Theil seiner Pachtsumme zu erwerben.

12.

In Hinsicht der Hofesleute wäre festzusetzen: daß selbige, so lange sie im Dienste desjenigen bleiben, dem sie bisher gehörten, und von untadelhafter Führung sind, nicht zu Rekruten gewählt werden können, daß aber, falls sie ihren zeitlichen Herrn einmal verlassen, dieses Vorrecht aufhöre; auch wäre billig, daß diejenigen, welche durch die

Vorsorge des Herrn ein Handwerk oder Gewerbe erlernten, solches einige Jahre in seinem Dienste ausüben müßten.

13.

Es habe ein jeder, er sey Wirth, Knecht oder Diensthote des Gutsherrn, das Recht, seinen gegenwärtigen Wohnort zu verlassen; doch müsse nothwendig hierbei eine halbjährige Aufkündigung der zeitlichen Verhältnisse Statt finden, und der Pächter und Hofes; Diensthote seinem Herrn, der Knecht seinem Wirth, alle aber zugleich auch dem Guts;Gerichte, zu Michaelis die Aufkündigung des Dienstes, und den nach 6 Monaten bevorstehenden Abzug anzeigen. (Knechten, die in den Grenzen des Gutes bleiben, und bloß zu einem andern Wirth ziehen, sey eine kürzere — etwa monatliche — Aufkündigungsfrist gestattet.)

Damit aber nicht der Reich des neuen Verhältnisses nachtheilig auf den Ackerbau im Allgemeinen

würke, so dürfe kein bisher zum Bauerstande Gehöriger, in den nächsten 15 Jahren ohne besondere Erlaubniß des Gutsherrn und des Guts:Gerichtes seinen Aufenthalt in einer Stadt nehmen, oder den Kreis verlassen, und auch nach Verlauf dieser Frist dürfe solches nur zur Zeit einer neuen Seelen: Revision Statt finden, wo dann der Wegziehende zuerst seine Anschreibung bey dem gewählten Wohnorte zu bewürken hat, damit das Guts: Gericht, zu welchem er früher gezählt ward, nicht etwa aus weiter Entfernung die ihm obliegenden Abgaben einzusammeln habe.

Wenn der nach einem andern Gebiete Hinziehende die oben beregten Bedingungen erfüllt, und die Abgaben für sich und den unmündigen Theil seiner Familie für das laufende Jahr entrichtet hat, und nicht etwa Schulden seinen Abzug hindern, so ertheile ihm die Guts: Verwaltung, mit Wissen des Guts: Gerichtes, eine Bescheinigung über die geschehene Meldung, in welcher nicht nur der Mann

nebst Weib und Kindern namentlich benannt seyn müssen, sondern auch angezeigt werde, nach welchem Gebiete er sich zu wenden gesonnen ist.

Mit diesem Scheine und einem Zeugnisse des Predigers über sein und seiner Kinder Alter ist der Wegzügler verpflichtet, sich bei dem Kirchspiels: Gerichte, zu dem er bisher gehörte, zu melden. Das Kirchspiels: Gericht, welches über Verhandlungen dieser Art ein besonderes Buch führt, verzeichnet in selbigem das Alter, die körperlichen Kennzeichen und die Größe des Mannes, damit bei vorfallenden Rekrutirungen beurtheilt werden könne, ob er zum Soldatenstande tauglich, nimmt die beigebrachten Zeugnisse zu seinen Acten, und ertheilt alsdann einen in der Bauersprache abgefaßten Aufenthaltsschein, der nur bis zum nächst bevorstehenden 10ten November oder Martini: Tag gültig ist, und in welchem zugleich die körperlichen Kennzeichen des Inhabers und auch das Guts: Gebiet, in welchem derselbe sich fortan aufhalten darf, bemerkt

werden. Der Pafsinhaber ist alsdann verpflichtet, sich alljährlich zwischen dem 1sten und 10ten November mit einer Bescheinigung von der Verwaltung des Gutes, auf welchem er sich aufgehalten, nach seinem Geburtsorte zurück zu kehren, seine Abgaben zu entrichten, und einen neuen Aufenthaltschein vom Kirchspielsgerichte zu nehmen.

14.

Auf jedem Gute müsse aus 10 Wirthen einer zum Aufseher der übrigen bestellt werden, welchem die Pflicht obliege: jeden fremden Bauer, der sich in seinem Bezirke blicken läßt, dem Gutsgerichte am nächsten Gerichtstage vorstellig zu machen, damit selbiges die Gültigkeit seiner Zeugnisse prüfe, und von allen im Gebiete vorhandenen fremden Leuten Nachricht habe. Die Unterlassung dieser Vorschrift werde an dem Wirthe, der einen unverpaßten Knecht gehalten, und an dem Gesinder-Aufseher mit der für Läuflingsheerung festgesetzten Strafe geahndet.

Alle Paflose, und die, deren Aufenthaltscheine abgelaufen, oder nicht für den Ort, wo die Inhaber sich aufhalten, ausgestellt sind, werden bei gleicher Strafe von dem Gutsgerichte der competenten Behörde zugesandt. Gegen Ende des November-Monats muß das Gutsgericht gemeinschaftlich mit den Gesinder-Aufsehern bei jedem Wirthe die genaueste Untersuchung anstellen, damit es sich überzeuge, ob auch die im Gebiete befindlichen Fremden ihre Aufenthaltscheine haben erneuern lassen.

Anmerkung. Es möchte vielleicht scheinen, als sey das Wegziehen der Bauern aus einem Gebiete ins andere zu vielen Förmlichkeiten in diesem Vorschlage unterworfen worden, und manchem könnte unbillig dünken, daß der Wegzügling als freier Mann sich doch nur an dem Orte aufhalten darf, der in seinem Passe benannt wird. Allein diese Beschränkung ist durchaus nothwendig, da

mit nicht im ersten Taumel aus dem bisher vielleicht ziemlich fleißigen Knechte ein Umhertreibler, und aus diesem nach verpraßter Habe ein Dieb und Räuber werde. Darum verlasse keiner das Gebiet, zu welchem er gehört, bis er zuvor ein anderes Unterkommen ausgemittelt hat. Eben so wichtig ist es ja auch dem Guts:Gerichte bei vorfallenden Rekrutirungen und rückständigen Abgaben zu wissen, wo die bei dem Gute angeschriebenen Leute sich aufhalten.

15.

Nur das Guts:Gericht desjenigen Gebiets, bei welchem der Wegzögling zur Revision angeschrieben ist, kann diesen zum Rekruten bestimmen.

16.

Die Seelen:Revisionen müßten häufiger, als zeitlich gesehen ist, vorgenommen werden, — etwa alle 5 Jahre — damit diejenigen, welche ihren Ge-

burtsort verlassen, und sich auf einem andern Gute festgesetzt haben, nicht mehr der Aufenthaltscheine bedürfen, sondern bei ihrem erwählten Wohnorte zur Revision angeschrieben werden können.

17.

Um dem weiten Umherwandern derjenigen, die Pachtungen oder Dienste suchen, vorzubeugen, sey es jedem, er möge Pachtungen und Dienste vergeben oder suchen, gestattet, dieses dem Kirchspiels:Gerichte anzuzeigen, welches hierüber die nöthigen Listen führt, und den sich deshalb Meldenden die erforderlichen Nachweisungen ertheilt.

18.

Wenn auf solche Art das Verhältniß des Bauers zum Gutsherrn verändert worden, so ist es auch nicht mehr als billig, daß der zeitliche Gebrauch, den Gutsherrn und dessen Vermögen für die Erfüllung der, seiner Bauerschaft obliegenden öffentlichen Leistungen haften zu lassen, gänzlich weg-

falle. So wenig der Bauer gehalten seyn kann, für die Abgaben des Gutsbesizers zu bürgen, eben so wenig sey dieses auch umgekehrt der Fall, sondern jeder verantworte selbst, wozu das Gesetz ihn verpflichtet. So trage der Gutsherr die nach der Volkszahl repartirten Abgaben für sein Hofes:Gesinde und seine Knechte; der Bauerwirth für seine Familie und Gesindes:Leute; derjenige aber, der das Gebiet des Gutes, zu welchem er angeschrieben ist, verläßt, zahle selbst für sich und seine Kinder; das Bauer:Gericht aber hafte für die pünktliche Entrichtung des Ganzen.

Dieserigen Leistungen, welche auf den Landes: oder Haken:Werth vertheilt werden, und nicht etwa bestehenden Verordnungen zufolge von dem Gutsherrn getragen werden müssen, werden von den Inhabern der besetzten Gesinde, nach der Größe ihrer Landes:Antheile, entrichtet.

Sollten sich Fälle ereignen, wo wegen nicht

erfüllter öffentlicher Verpflichtungen, die Behörden zu executivischen Maaßregeln schreiten müssen, so sey der Inhalt des Bauer:Getreide:Magazines, als Eigenthum der Gemeine, der vorläufige Gegenstand der Execution. Die competente Behörde untersuche alsdann, durch wessen Schuld dieses Verfahren herbeigeführt worden, und ziehe ihn zur verdienten Strafe und Entschädigung. Sollte das Guts:Gericht aus Mangel an Thätigkeit versäumt haben, dasjenige, weswegen die Execution verhängt worden, zu gehöriger Zeit beizutreiben, so werde aus dem Vermögen seiner Glieder dem Bauer:Magazine ersetzt, was aus selbigem entnommen. Rückstände, die durch die Entfernung einzelner Familien entstehen, und nicht beigetrieben werden können, fallen der ganzen Gemeine zur Last.

19.

Der Bauer fortan sich selbst überlassen, und gleichsam aus dem Stande der Unmündigkeit hinausgetreten, habe kein Recht, irgend eine Unter:

füßung von dem Gutsherrn zu fordern. Aus diesem Grunde müssen (erwiesene Unglücksfälle ausgenommen) schlechterdings in jedem Herbst die Bauer:Magazine mit dem gesetzlichen Inhalte gefüllt seyn. Es haste hier Einer für Alle und Alle für Einen; ebenfalls werde gemeinschaftlich dem Magazine ersicht, was durch etwaniges executives Verfahren aus selbigem genommen, und von dem Schuldigen nicht entrichtet werden konnte. Auch dürfte dienlich seyn, den jährlichen Kornbeitrag um ein Garniß Roggen und ein Garniß Sommerkorn für jede männliche Seele zu erhöhen, damit allmählig etwas gesammelt werde zur Unterstützung der Armen, Alten und Waisen: Kinder, die, bei Unfähigkeit zum eigenen Erwerb, auf die Hülfe der Gemeinde angewiesen werden müssen.

20.

Die Geschäfte der Guts: und Kirchspiels:Gerichte würden bedeutend vermehrt werden, daher wäre es billig, die Glieder des erstern für die viel:

fache Versäumniß ihrer häuslichen Geschäfte durch einen erhöhten Gehalt zu entschädigen. Den Kirchspiels:Gerichten aber müßte nicht nur ein beidigter Notaire gegeben, sondern auch jedem ein Commando von etwa 10 Mann dienstfähiger Invaliden, zur Erhaltung der nöthigen Ordnung, zugetheilt werden.

E r l ä u t e r u n g e n .

Wenn es erlaubt ist, von einem bedeutenden Theile des Ganzen auf das Verhältniß des Einzelnen zu schließen, so möge nachstehende Berechnung dem Sachkundigen dazu dienen, um zu beurtheilen, ob bei einer Verfassung, die obigen Vorschlägen entspricht, der Ertrag der Güter geschmälert oder vermehrt werde.

I.

Eine genaue Durchsicht der Seelen-Listen und Landmesser-Berechnungen von fast 200 speciell gemessenen und in verschiedenen Kreisen Livlands (doch größtentheils im lettischen Districte) belege-

nen Gütern, ergab auf 1251 $\frac{1}{2}$ private Revisions-Haken einen durch die Messung ausgemittelten Landeswerth von 118123 Thalern, welche, zufolge der Revision des Jahres 1811, von 44137 männlichen Bauern bewohnt waren. Hieraus wäre zu folgern, daß im Durchschnitt ein Gut von 500 männlichen Seelen ungefähr 1340 Thaler Landeswerth enthält.

2.

Mit gleicher Sorgfalt sind die im Jahre 1816 angefertigten Seelenlisten von etwa 200 Gütern nachgesehen worden, woraus hervorging, daß unter einer Volkszahl von 50000 männlichen Köpfen befindlich waren:

964 Personen männl. Geschlechts, 17 Jahre alt.

981	—	—	—	18	—
922	—	—	—	19	—
875	—	—	—	20	—
1106	—	—	—	21	—
1115	—	—	—	22	—

folglich leben auf einem Gute von 500 männlichen Seelen, im Durchschnitt gerechnet, $59\frac{4}{10}$ Personen männlichen Geschlechts, die das 17te Jahr erreicht und das 23ste noch nicht zurück gelegt haben; wenn nun (nach Vorschlag 7) jeder Bauer verpflichtet wäre, von 20sten bis zum 23sten Jahre dem Hofe als Knecht zu dienen, so ginge hieraus hervor, daß ein Gut von 500 männlichen Seelen auf ungefähr 30 dergleichen beständige Knechte rechnen könne, von welchen, wenn für die ältesten Söhne der Erbpächter der sechste Theil der ganzen Zahl abgerechnet würde, 25 zum Dienst des Hofes übrig blieben.

3.

Für jeden sogenannten Viertheil; Häkner, zu welchen der Dritthalb; und Drei;Tags;Bauer gehört, kann im Durchschnitt 20 Thalern Landeswerth angenommen werden; weil es zwar Drei;Tags; Bauern von 24 Thalern, aber auch Dritthalb; Tags; Bauern mit 17 Thalern Landeswerth giebt.

Es würde demnach ein Gut von 500 Seelen etwa 67 dergleichen Gesinde enthalten.

4.

Diesem nach, und den im roten Vorschlage aufgestellten Grundsätzen zufolge, würde ein von den Städten entferntes Gut von 500 männlichen Seelen, nach Abzug desjenigen, was für die vorgeschlagenen Hilfsarbeiten zu vergüten wäre, an Leistungen von Seiten der Bauerschaft etwa zu erwarten haben:

- a) an Pacht; Geldern den Werth von 550 Eßfen Roggen, 893 $\frac{1}{2}$ Eßfen Gerste und 893 $\frac{1}{2}$ Eßfen Haber.
- b) Die Erndte und das Dreschen einer Ausfaat von 134 Looffstellen im Sommer; und eben so viel im Winter; Felde.
- c) Die Düngersuhre für 67 Looffstellen.
- d) Die Heu; Erndte von 335 Looffstellen, und
- e) 25 beständige Knechte auf Unterhalt des Hofes,

wobei es natürlich dem Gutsherrn unverwehrt bliebe, zur Beibehaltung der gegenwärtigen Ausfaat freiwillige Knechte in seinen Dienst zu nehmen, oder Familien dergestalt anzusiedeln, daß sie gegen bestimmten Tagelohn zur Arbeit verpflichtet wären.

5.

Diese Resultate werden erweisen: daß höchst wahrscheinlich die Ausführung dieser Vorschläge keinen wesentlichen Verlust in Hinsicht des Ertrages der Güter herbeiführen würde. Auch steht zu erwarten, daß derjenige Bauernwirth, der bisher zwei Knechte gebrauchte, bei verminderter Frohnarbeit und freiwillig unter ihnen bedungenen Lohn, sich hinfort mit einem Knechte begnügen, und der andere durch neue Ansiedelung die Zahl der Pächter, und folglich auch die Einkünfte des Gutes vermehren werde.

6.

Der Einwand, daß es dem Bauer nicht mög-

lich seyn werde, die Pachtsumme zu erwerben, ist durch die Erfahrung schon vielfältig widerlegt worden. So zum Beispiel sind in der Ronneburgschen Gegend viele Bauernwirthe, die (größtentheils durch ein Handwerk unterstützt) für die entlassene ordinaire Pferde- und Fußarbeit eines Dritthalbtagsgesindes 50 Rubel Silber-Münze zahlen, und dabei alle Hülfsarbeiten leisten; andere hingegen, die für den ganzen Gehorch eines eben so großen Gesindes 70 Rubel S. M. zinsen. Auf den mehr als 20 Meilen von jeder bedeutenden Stadt entfernten Pebalschen Gütern meldeten sich nach geschehener Aufforderung im Frühjahr 1815 mehr als 150 Wirthe, welche, ohne ein Handwerk zu treiben, für ein Gesinde von etwa 9 Thalern Landeswerth 25 Rubel S. M. Pacht zahlen. Wollte man anführen, daß dieses nur bei dem bedeutend starken Menschenbesatz der letztbenannten Güter möglich sey, so möge zugleich berücksichtigt werden, daß auf einem benachbarten Gute seit etwa 6 Jahren mehrere kleine Gesinde von 8 bis 10 Thalern

Landeswerth, die nur von einer einzelnen Bauersfamilie bewohnt werden, ihren Inhabern für eine jährliche Pacht von 25 Rubeln S. M. überlassen worden, und daß diese Bauern, die früher zu den ärmsten des Gutes gehörten, in dieser kurzen Frist wohlhabend geworden, ihre Gesehdesstellen meist neu bebaut, und noch nie ermangelt haben, pünktlich die Pachtsumme auf Tag und Stunde zu entrichten, weil, der mit ihnen getroffenen Abmachung zufolge, die veräumte Zahlung sogleich die Aufhebung der Pacht und die Forderung wackebuchsmäßiger Leistungen mit sich bringen würde.

Diese Beispiele, die jeder Gutsbesitzer leicht aus dem Kreise seiner Bekanntschaft mit neuen vermehren kann, mögen hinreichend seyn, die geäußerte Einwendung zu widerlegen.

* * *

Prüfet Alles, und das Beste behaltet, — so lautet der Spruch. Doch, auf daß man prüfen könne,

bringe ein jeder sein Scherflein, und lege es denen vor Augen, die Kenntniß und Erfahrung haben, und guten Willen. Aus diesem Gesichtspunkte mögen diese Vorschläge betrachtet werden. Sie entstanden aus reiner Absicht, aus der Ueberszeugung, daß unsere landwirthschaftliche Verfassung nicht immer so bleiben werde, wie sie jetzt ist, und daß es Pflicht eines jeden sey, seine Ansicht dieses wichtigen Gegenstandes einsichtsvoller Beurtheilung zu unterwerfen.